



# Nachhaltigkeitskodex für Geschäftspartner

Stand: 10. Dezember 2022

## Inhalt

|  |   |
|--|---|
| Präambel .....   | 2 |
| 1. Arbeitsstandards .....  | 2 |
| 1.1. Einhaltung der Menschenrechte .....                             | 2 |
| 1.2. Freie Wahl der Beschäftigung .....                              | 2 |
| 1.3. Ächtung von Kinderarbeit .....                                  | 2 |
| 1.4. Chancengleichheit   Diskriminierungsverbot .....                | 2 |
| 1.5. Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen ..... | 2 |
| 1.6. Fairness bei Löhnen, Arbeitszeiten und Sozialleistungen .....   | 2 |
| 1.7. Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz .....                 | 3 |
| 2. Geschäftsethik und Compliance .....                               | 3 |
| 2.1. Einhaltung von Gesetzen .....                                   | 3 |
| 2.2. Fairer Wettbewerb .....   | 3 |
| 2.3. Vermeidung von Interessenkonflikten .....                       | 3 |
| 2.4. Wahrung von Geschäftsgeheimnissen .....                         | 3 |
| 2.5. Datenschutz .....   | 3 |
| 3. Umweltschutz und Sicherheit .....                                 | 3 |
| 3.1. Umweltverantwortung .....                                       | 3 |
| 3.2. Umweltfreundliche Produktion .....                              | 3 |
| 3.3. Umweltfreundliche Produkte .....                                | 3 |
| 3.4. Nachhaltiges Ressourcenmanagement und Abfallreduzierung .....   | 4 |
| 3.5. Produktsicherheit und -qualität .....                           | 4 |
| 3.6. Verantwortungsvolle Beschaffung von Materialien .....           | 4 |
| 4. Lieferkette .....   | 4 |

## **Präambel**

Die vorliegenden Standards formulieren Anforderungen an alle Lieferanten der E.V.I. GmbH zu Menschenrechten und Arbeitsstandards, Geschäftsethik sowie Umweltschutz und Sicherheit. Sie sind weltweit gültig und richten sich sowohl an produzierende Lieferanten als auch an Dienstleister. Die Inhalte dieses Dokumentes sind weltweit in die Vertragsbedingungen mit unseren Lieferanten aufgenommen. Die Unternehmen sind aufgefordert, diese Anforderungen an ihre Mitarbeiter sowie an die eigenen Lieferanten weiterzugeben und die Einhaltung sicherzustellen. Darüber hinaus erwartet die E.V.I. GmbH, dass sich Geschäftspartner an alle geltenden Regeln und Gesetze halten. Bezugsrahmen sind die Erklärung der Menschenrechte sowie der Global Compact der Vereinten Nationen, die Leitsätze für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit (OECD) und die Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Für die E.V.I. GmbH gelten in der eigenen betrieblichen Praxis dieselben Bestimmungen zu Arbeitsstandards, Geschäftsethik, Umweltschutz und Sicherheit.

Die E.V.I. GmbH behält sich außerdem vor, deren Einhaltung zu überprüfen und bei Verstößen Konsequenzen zu ziehen.

### **1. Arbeitsstandards**

#### **1.1. Einhaltung der Menschenrechte**

Lieferanten sind aufgefordert, international anerkannte Menschenrechte zu respektieren und deren Einhaltung zu fördern. Bei allen Geschäftsaktivitäten im eigenen Einflussbereich sollen Lieferanten darauf hinwirken, dass sie selbst, ihre Geschäftspartner und ihre Zulieferer keine Menschenrechtsverletzungen begehen oder daran beteiligt sind.

#### **1.2. Freie Wahl der Beschäftigung**

Zwangs- oder Pflichtarbeit ist unzulässig. Die Beschäftigten müssen die Freiheit haben, das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer angemessenen Frist zu kündigen.

#### **1.3. Ächtung von Kinderarbeit**

In keiner Phase der Produktion oder Bearbeitung darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Lieferanten sind aufgefordert, sich mindestens an die ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung sowie zum Verbot von Kinderarbeit zu halten. Kinder dürfen in ihrer Entwicklung nicht gehemmt werden. Ihre Sicherheit und Gesundheit dürfen nicht beeinträchtigt werden.

#### **1.4. Chancengleichheit | Diskriminierungsverbot**

Lieferanten sind verpflichtet, Chancengleichheit bei der Beschäftigung zu wahren und jegliche Diskriminierung zu unterlassen. Eine Benachteiligung von Mitarbeitern, beispielsweise aufgrund von Abstammung, Herkunft, Nationalität, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, politischer und gewerkschaftlicher Betätigung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Alter, Behinderung, Krankheit oder Schwangerschaft, darf nicht erfolgen.

#### **1.5. Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen**

Unternehmen sollen die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen wahren. Es muss sichergestellt werden, dass sich Arbeitnehmer offen mit der Unternehmensleitung über die Arbeitsbedingungen austauschen können, ohne Nachteile befürchten zu müssen.

Das Recht von Arbeitnehmern, sich zusammenzuschließen, einer Gewerkschaft beizutreten, eine Vertretung zu ernennen und sich in eine solche wählen zu lassen, wird geachtet.

#### **1.6. Fairness bei Löhnen, Arbeitszeiten und Sozialleistungen**

Vergütungen und Sozialleistungen müssen den Grundprinzipien hinsichtlich Mindestlöhne, geltender Überstundenregelungen und gesetzlicher Sozialleistungen entsprechen. Die Arbeitszeiten und arbeitsfreien Zeiten müssen mindestens den geltenden Gesetzen, den Branchenstandards oder den einschlägigen ILO-Konventionen entsprechen, je nachdem, welche Regelung strenger ist.

### 1.7. Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Der Lieferant gewährleistet als Arbeitgeber Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, mindestens im Rahmen der jeweils geltenden nationalen Bestimmungen und unterstützt eine ständige Weiterentwicklung zur Verbesserung der Arbeitswelt.

## 2. Geschäftsethik und Compliance

### 2.1. Einhaltung von Gesetzen

Bei allen Geschäftsaktivitäten und -beziehungen wird ein Höchstmaß an Integrität erwartet. Lieferanten sind aufgefordert, jede Form von Betrug oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Korruption, Vorteilsgewöhnung, Bestechung oder Bestechlichkeit zu unterlassen. Der Lieferant ist verpflichtet, alle auf ihn sowie die Geschäftsbeziehung mit der E.V.I. GmbH anwendbaren Gesetze und Regelungen einzuhalten.

### 2.2. Fairer Wettbewerb

Gesetze, die den Wettbewerb schützen und fördern, insbesondere die Kartellgesetze, müssen eingehalten werden. Unternehmen müssen den fairen Wettbewerb achten und sich an das Verbot der Absprachen mit Wettbewerbern und anderer Maßnahmen, die den freien Markt behindern, halten.

### 2.3. Vermeidung von Interessenkonflikten

Lieferanten sind aufgefordert, im Umgang mit Geschäftspartnern Entscheidungen ausschließlich auf sachlicher Basis zu treffen und sich nicht von persönlichen und eigenen finanziellen Interessen beeinflussen zu lassen.

### 2.4. Wahrung von Geschäftsgeheimnissen

Lieferanten sind verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

### 2.5. Datenschutz

Von Geschäftspartnern wird erwartet, dass sie bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit ihren Geschäftsbeziehungen zu E.V.I. alle geltenden Datenschutz- und Informationssicherheitsgesetze einhalten. Bei der Beschaffung, Handhabung, Verarbeitung oder Speicherung personenbezogener Daten sind die Geschäftspartner verpflichtet, diese Daten vor unberechtigtem Zugriff, Offenlegung, Diebstahl oder Missbrauch zu schützen.

## 3. Umweltschutz und Sicherheit

### 3.1. Umweltverantwortung

Lieferanten müssen hinsichtlich der Umweltproblematik nach dem Vorsorgeprinzip verfahren, Initiativen zur Förderung von mehr Umweltverantwortung ergreifen und die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern.

### 3.2. Umweltfreundliche Produktion

In allen Phasen der Produktion muss ein optimaler Umweltschutz gewährleistet sein. Dazu gehört eine proaktive Vorgehensweise, um die Folgen von Unfällen, die sich negativ auf die Umwelt auswirken können, zu vermeiden oder zu minimieren. Besondere Bedeutung kommt dabei der Anwendung und Weiterentwicklung energie- und wassersparender Technologien zu — geprägt durch den Einsatz von Strategien zur Emissionsreduzierung, Wiederverwendung und Wiederaufbereitung.

### 3.3. Umweltfreundliche Produkte

Alle entlang der Lieferkette hergestellten Produkte müssen die Umweltstandards ihres Marktsegments erfüllen. Dies schließt den vollständigen Produktlebenszyklus sowie alle verwendeten Materialien ein. Chemikalien und andere Stoffe, die bei Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen können, müssen identifiziert sein. Für sie ist ein Gefahrenstoffmanagement einzurichten, damit sie durch geeignete Vorgehensweisen sicher gehandhabt, transportiert, gelagert, wiederaufbereitet oder wiederverwendet und entsorgt werden können.

### 3.4. Nachhaltiges Ressourcenmanagement und Abfallreduzierung

Von den Geschäftspartnern wird erwartet, dass sie die Abfallreduzierung durch verstärkte Materialwiederverwendung und -wiederverwertung sowie durch die Bereitstellung von nachhaltigen Materialien unterstützen.

### 3.5. Produktsicherheit und -qualität

Alle Produkte und Leistungen müssen bei Lieferung die vertraglich festgelegten Kriterien für Qualität sowie aktive und passive Sicherheit erfüllen und für ihren Verwendungszweck sicher genutzt werden.

### 3.6. Verantwortungsvolle Beschaffung von Materialien

Von Geschäftspartnern wird erwartet, dass sie Materialien verwenden, die weder zu Menschenrechtsverletzungen, Gesundheits- und Sicherheitsproblemen, unethischen Geschäftspraktiken oder Compliance-Verstößen beigetragen noch negative Auswirkungen auf die Umwelt oder Gesellschaft verursacht haben.

Geschäftspartner müssen in ihren Lieferketten die erforderliche Sorgfalt walten lassen, um sicherzustellen, dass die von ihnen verwendeten Materialien verantwortungsvoll beschafft und gehandelt werden.

Geschäftspartner müssen sicherstellen, dass alle potenziellen Konfliktmineralien, die sie in ihren Rohstoffen oder Produkten feststellen, von validierten konfliktfreien Minen und Schmelzhütten bezogen werden, insbesondere für: Zinn, Wolfram, Tantal, Gold (3TG) und Kobalt. Zu diesem Zweck werden Tools und Ressourcen empfohlen, die von der Responsible Minerals Initiative (RMI) zur Verfügung gestellt werden, einschließlich der Conflict Mineral Reporting Template (CMRT) und Cobalt Reporting Template (CRT). Von den Geschäftspartnern wird erwartet, dass sie E.V.I. auf Anfrage vollständig über ihre Sorgfaltspflichtmaßnahmen informieren, um die Bemühungen um eine vollständige Rückverfolgbarkeit und Transparenz der Lieferkette zu unterstützen.

### 4. Lieferkette

Der Lieferant wird die Inhalte dieses Dokumentes an seine Lieferanten weitergeben, diese entsprechend verpflichten und die Einhaltung der Nachhaltigkeitsbestimmungen im Rahmen der wirtschaftlichen Umsetzbarkeit aufwandsgerecht prüfen.

Die Geschäftsleitung

Neuried, 10.12.2022